

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 394/72 BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Toby R. [REDACTED] geb. T. [REDACTED] Sch. [REDACTED] (S. [REDACTED])
[REDACTED] 14th Street, E. [REDACTED], N.Y./USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht spricht der Klägerin, die in ihrer Jugend schwerer Verfolgung ausgesetzt war, Heilverfahren für eine Angstsymptomatik zu. Es bewertet die dadurch hervorgerufene Minderung der Erwerbsfähigkeit mit 15 v.H. und gewährt deshalb weder Kapitalentschädigung noch Rente. Der Sachverständige Dr. H., dem das Berufungsgericht folgt, hatte diesen Erwerbsminderungssatz auch für die Vergangenheit angenommen.

Die Beschwerde beanstandet, die psychiatrische Untersuchung sei unvollständig geblieben, da der Sachverständige einer möglicherweise bestehenden Schizophrenie nicht weiter nachgegangen sei. Das veranlaßt unter keiner der in § 219 Abs. 2 BGG abschließend umschriebenen Gesichtspunkte die Zulassung

- 3 -

der Revision. Nichts anderes gilt für den Angriff auf die Bestimmung der Höhe der durch die Angstsymptomatik bewirkten Erwerbsminderung.

Die Klägerin bezeichnete zunächst auch organische Leiden als Verfolgungsschäden. Das Landgericht stellte fest, daß derartige Schäden nicht bestehen. Die Klägerin nannte daraufhin ihre angeblichen organischen Schäden zwar zunächst noch in Heilverfahrensantrag der Berufungsinstanz, beschränkte diesen jedoch nach erneut negativer internistischer Begutachtung durch den Sachverständigen Dr. v. [REDACTED] auf Angstsymptomatik und deren Begleiterscheinungen. Zu den angeblichen organischen Leiden trug sie nichts vor. Im Berufungsurteil heißt es:

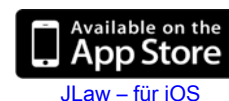
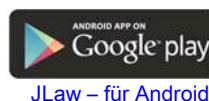
"Nachdem die Klägerin nur noch Angstsymptomatik als Verfolgungsleiden geltend macht, braucht nur noch dieses Leiden erörtert zu werden".

Gegen diese Beschränkung wendet sich die Beschwerde. Sie meint, auch die behaupteten organischen Gesundheitsschäden hätten vom Berufungsgericht beurteilt werden und – über die Verurteilung des § 28 Abs. 2 SGG – zur Entschädigung führen müssen. Der Beschwerde ist einzuräumen, daß es eine Antrags-(Klage-) rücknahme hinsichtlich einzelner Leiden im Rechtssinne nicht gibt. Der Entschädigungsanspruch wegen Schaden am Körper oder Gesundheit ist ein einheitlicher. Indes geht auch das Berufungsgericht von einer Teilrücknahme nicht aus. Es nimmt nur die Beschränkung des Sachvortrags und des Heilverfahrensantrags der Klägerin nach ihr ungünstiger medizinischer Beurteilung zum Anlaß, von einer weiteren, eigenen Stellungnahme zu den Fragen des Bestehens organischer Gesundheitsschäden und deren ursächlicher Verknüpfung mit der Verfolgung in den Entscheidungsgründen seines Urteils

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



abzusehen. Durch dieses Verhalten wird keiner der in § 219 Abs. 2 BPO genannten Gründe für die Zulassung der Revision getroffen. Es handelt sich um eine in ihrer Bedeutung auf den Einzelfall beschränkte, in ihrer Darstellung nicht vollständige Behandlung des Streitstoffs im Urteil, die durch das Prozeßverhalten der Klägerin veranlaßt war.

Mai

Portmann